



Verfassungsgerichtshof

**Entscheid Nr. 148/2022  
vom 17. November 2022  
Geschäftsverzeichnissnr. 6708**

*In Sachen:* Klage auf Nichtigerklärung von Artikel 12 der Ordonnanz der Region Brüssel-Hauptstadt vom 23. Dezember 2016 « über die Regionalsteuer auf die Einrichtungen für touristische Beherbergung », erhoben von der Gesellschaft irischen Rechts « Airbnb Ireland UC, Private Unlimited Company ».

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten P. Nihoul und L. Lavrysen, den Richtern T. Giet, J. Moerman, M. Pâques, Y. Kherbache, T. Detienne, D. Pieters, S. de Bethune, E. Brisosia und W. Verrijdt, und dem emeritierten Richter J.-P. Moerman gemäß Artikel 60*bis* des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Präsidenten P. Nihoul,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

*I. Gegenstand der Klage und Verfahren*

Mit einer Klageschrift, die dem Gerichtshof mit am 6. Juli 2017 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 10. Juli 2017 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob die Gesellschaft irischen Rechts « Airbnb Ireland UC, Private Unlimited Company », unterstützt und vertreten durch RA D. Van Liedekerke, RA A. Laes und RA M. Van Lierde, in Brüssel zugelassen, Klage auf Nichtigerklärung von Artikel 12 der Ordonnanz der Region Brüssel-Hauptstadt vom 23. Dezember 2016 « über die Regionalsteuer auf die Einrichtungen für touristische Beherbergung » (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 6. Januar 2017).

In seinem Zwischenentscheid Nr. 155/2020 vom 26. November 2020, veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 29. Dezember 2020, zweite Ausgabe, hat der Verfassungsgerichtshof dem Gerichtshof der Europäischen Union folgende Vorabentscheidungsfragen gestellt:

«1. Ist Artikel 1 Absatz 5 Buchstabe a der Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2000 ‘ über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im

Binnenmarkt ' dahin auszulegen, dass eine nationale Rechtsvorschrift, die die Anbieter eines Vermittlungsdienstes, der darin besteht, über eine elektronische Plattform gegen Entgelt eine Geschäftsbeziehung zwischen potenziellen Mietern und gewerblichen oder nicht gewerblichen Vermietern, die kurzfristige Beherbergungsleistungen anbieten, anzubahnen, verpflichtet, auf schriftliches Verlangen der Steuerverwaltung und unter Androhung einer administrativen Geldbuße ' die Daten des Betreibers und die Namen und Adressen der Einrichtungen für touristische Beherbergung sowie die Zahl der Übernachtungen und der betriebenen Beherbergungseinheiten im abgelaufenen Jahr ' mit dem Ziel zu übermitteln, die Steuerpflichtigen einer Regionalsteuer auf die Einrichtungen für touristische Beherbergung und ihre steuerpflichtigen Einkünfte zu ermitteln, unter den ' Bereich der Besteuerung ' fällt und folglich als vom Anwendungsbereich dieser Richtlinie ausgenommen anzusehen ist?

2. Falls die erste Frage bejaht wird: Sind die Artikel 1 bis 3 der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 ' über Dienstleistungen im Binnenmarkt ' dahin auszulegen, dass diese Richtlinie auf eine nationale Rechtsvorschrift wie die in der ersten Vorabentscheidungsfrage beschriebene Anwendung findet? Ist gegebenenfalls Artikel 56 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union so auszulegen, dass er auf eine solche Rechtsvorschrift Anwendung findet?

3. Ist Artikel 15 Absatz 2 der Richtlinie 2000/31/EG so auszulegen, dass er auf eine nationale Rechtsvorschrift wie die in der ersten Vorabentscheidungsfrage beschriebene Anwendung findet und eine solche Rechtsvorschrift gestattet? ».

In seinem Urteil vom 27. April 2022 in der Rechtssache C-674/20 hat der Gerichtshof der Europäischen Union auf die Fragen geantwortet.

Durch Anordnung vom 4. Mai 2022 hat der Gerichtshof nach Anhörung der referierenden Richter T. Giet und W. Verrijdt beschlossen,

- die Verhandlung wiederzueröffnen,
- die Parteien aufzufordern, in einem spätestens am 3. Juni 2022 einzureichenden und innerhalb derselben Frist den jeweils anderen Parteien zu übermittelnden Ergänzungsschriftsatz ihren Standpunkt zu den Auswirkungen des vorerwähnten Urteils des Gerichtshofes der Europäischen Union auf die Nichtigkeitsklage zu äußern,
- dass keine Sitzung abgehalten wird, außer wenn eine Partei innerhalb von sieben Tagen nach Erhalt der Notifizierung dieser Anordnung einen Antrag auf Anhörung eingereicht hat, und
- dass vorbehaltlich eines solchen Antrags die Verhandlung am 8. Juni 2022 geschlossen und die Rechtssache zur Beratung gestellt wird.

Ergänzungsschriftsätze wurden eingereicht von

- der klagenden Partei,
- der Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt, unterstützt und vertreten durch RA C. Molitor, in Brüssel zugelassen.

Da keine Sitzung beantragt wurde, wurde die Rechtssache am 8. Juni 2022 zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, die sich auf das Verfahren und den Sprachengebrauch beziehen, wurden zur Anwendung gebracht.

## II. *Rechtliche Würdigung*

(...)

B.1.1. Am 6. Juli 2017 hat die Gesellschaft irischen Rechts « Airbnb Ireland UC, Private Unlimited Company » Klage auf Nichtigkeitserklärung von Artikel 12 der Ordonnanz der Region Brüssel-Hauptstadt vom 23. Dezember 2016 « über die Regionalsteuer auf die Einrichtungen für touristische Beherbergung » (nachstehend: Ordonnanz vom 23. Dezember 2016) erhoben, der bestimmt:

« Les intermédiaires doivent, pour les établissements d'hébergement touristique situés en Région de Bruxelles-Capitale pour lesquels ils se posent en intermédiaire ou mènent une politique de promotion, communiquer, sur demande écrite, les données de l'exploitant et les coordonnées des établissements d'hébergement touristique, ainsi que le nombre de nuitées et d'unités d'hébergement exploitées durant l'année écoulée, aux fonctionnaires désignés par le gouvernement.

Une amende administrative de 10.000 euros peut être infligée à l'intermédiaire qui ne donne pas suite à la demande écrite, visée à l'alinéa précédent ».

Diese Bestimmung verpflichtet Erbringer von Dienstleistungen der Immobilienvermittlung und insbesondere die Verantwortlichen von elektronischen Beherbergungsplattformen, der Steuerverwaltung der Region Brüssel-Hauptstadt auf deren schriftliches Verlangen hin bestimmte Angaben zur Identität und Tätigkeit von Betreibern von Einrichtungen für touristische Beherbergung in der Region Brüssel-Hauptstadt, die ihre Vermittlungsdienste nutzen, zu übermitteln (Daten des Betreibers, Namen und Adressen der Einrichtungen für touristische Beherbergung, Zahl der Übernachtungen und Zahl der betriebenen Beherbergungseinheiten). Die so erhaltenen Informationen sollen es danach der regionalen Steuerverwaltung ermöglichen, bei diesen Betreibern die in den Artikeln 3 und 4 der Ordonnanz vom 23. Dezember 2016 festgesetzte Regionalsteuer auf die Einrichtungen für touristische Beherbergung zu erheben.

B.1.2. Durch seinen Beschluss vom 5. Juni 2019 hat der Gerichtshof entschieden, dass die vorliegende Rechtssache noch nicht für verhandlungsreif erklärt werden kann, und hat die Parteien aufgefordert, sich in einem Ergänzungsschriftsatz zu den Auswirkungen des Urteils des Gerichtshofes der Europäischen Union in der in Rede stehenden Rechtssache *Unbekannt gegen YA, Airbnb Ireland UC, Hôtelière Turenne SAS, Association pour un hébergement et un tourisme professionnels (AHTOP), Valhotel (C-390/18)* auf diese zu äußern.

Mit seinem Urteil der Großen Kammer vom 19. Dezember 2019 in der Rechtssache C-390/18 hat der Gerichtshof der Europäischen Union geurteilt, dass ein Vermittlungsdienst wie der von *Airbnb* angebotene einen Dienst der Informationsgesellschaft darstellt, der unter die Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2000 « über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt » (nachstehend: Richtlinie 2000/31/EG) fällt.

B.1.3. Mit seinem Zwischenentscheid Nr. 155/2020 vom 26. November 2020 hat der Verfassungsgerichtshof den aus einem Verstoß gegen die Regeln der Zuständigkeitsverteilung abgeleiteten ersten Klagegrund zurückgewiesen (B.20 bis B.30).

Er hat außerdem den Gerichtshof der Europäischen Union im Rahmen der Prüfung des vierten Klagegrunds befragt (B.31 bis B.40).

In Bezug auf die angefochtene Bestimmung und ihren Kontext wird auf die Erwägungsgründe B.1.1 bis B.13 und B.17 dieses Entscheids und in Bezug auf die Abweisung der Einrede der Unzulässigkeit bezüglich des zweiten bis fünften Klagegrunds auf die Erwägungsgründe B.14 bis B.16 verwiesen.

B.1.4. Der Gerichtshof prüft zunächst den vierten und fünften Klagegrund unter Berücksichtigung der Antworten des Gerichtshofes der Europäischen Union auf die Fragen, die der Verfassungsgerichtshof ihm mit seinem Entscheid Nr. 155/2020 gestellt hat, bevor er den zweiten, dritten, sechsten und siebten Klagegrund prüft.

*In Bezug auf den vierten Klagegrund*

B.2. Der vierte Klagegrund ist abgeleitet aus einem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 3 der Richtlinie 2000/31/EG, insofern Artikel 12 der Verordnung vom 23. Dezember 2016 nicht den in Artikel 3 Absatz 4 dieser Richtlinie vorgesehenen Bedingungen genüge, unter denen die Mitgliedstaaten Maßnahmen zur Einschränkung des freien Verkehrs von Diensten der Informationsgesellschaft ergreifen können.

B.3.1. Die Erwägungsgründe 12 und 13 der Richtlinie 2000/31/EG lauten:

«(12) Bestimmte Tätigkeiten müssen aus dem Geltungsbereich dieser Richtlinie ausgenommen werden, da gegenwärtig in diesen Bereichen der freie Dienstleistungsverkehr aufgrund der Bestimmungen des Vertrags bzw. des abgeleiteten Gemeinschaftsrechts nicht sicherzustellen ist. Dieser Ausschluß darf Maßnahmen, die zur Gewährleistung des reibungslosen Funktionierens des Binnenmarkts erforderlich sein könnten, nicht berühren. Das Steuerwesen, insbesondere die Mehrwertsteuer, die auf eine große Zahl von Diensten erhoben wird, die in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fallen, muß von ihrem Anwendungsbereich ausgenommen werden.

(13) Mit dieser Richtlinie sollen weder Regelungen über steuerliche Verpflichtungen festgelegt werden, noch greift sie der Ausarbeitung von Gemeinschaftsrechtsakten zu den steuerlichen Aspekten des elektronischen Geschäftsverkehrs vor ».

B.3.2. Artikel 1 dieser Richtlinie mit der Überschrift « Zielsetzung und Anwendungsbereich » bestimmt:

«(1) Diese Richtlinie soll einen Beitrag zum einwandfreien Funktionieren des Binnenmarktes leisten, indem sie den freien Verkehr von Diensten der Informationsgesellschaft zwischen den Mitgliedstaaten sicherstellt.

(2) Diese Richtlinie sorgt, soweit dies für die Erreichung des in Absatz 1 genannten Ziels erforderlich ist, für eine Angleichung bestimmter für die Dienste der Informationsgesellschaft geltender innerstaatlicher Regelungen, die den Binnenmarkt, die Niederlassung der Diensteanbieter, kommerzielle Kommunikationen, elektronische Verträge, die Verantwortlichkeit von Vermittlern, Verhaltenskodizes, Systeme zur außergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten, Klagemöglichkeiten sowie die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten betreffen.

[...]

(5) Diese Richtlinie findet keine Anwendung auf

a) den Bereich der Besteuerung,

[...] ».

B.3.3. Artikel 3 Absätze 2 und 4 dieser Richtlinie sieht vor:

«(2) Die Mitgliedstaaten dürfen den freien Verkehr von Diensten der Informationsgesellschaft aus einem anderen Mitgliedstaat nicht aus Gründen einschränken, die in den koordinierten Bereich fallen.

[...]

(4) Die Mitgliedstaaten können Maßnahmen ergreifen, die im Hinblick auf einen bestimmten Dienst der Informationsgesellschaft von Absatz 2 abweichen, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

a) Die Maßnahmen

i) sind aus einem der folgenden Gründe erforderlich:

- Schutz der öffentlichen Ordnung, insbesondere Verhütung, Ermittlung, Aufklärung und Verfolgung von Straftaten, einschließlich des Jugendschutzes und der Bekämpfung der Hetze aus Gründen der Rasse, des Geschlechts, des Glaubens oder der Nationalität, sowie von Verletzungen der Menschenwürde einzelner Personen,

- Schutz der öffentlichen Gesundheit,

- Schutz der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Wahrung nationaler Sicherheits- und Verteidigungsinteressen,

- Schutz der Verbraucher, einschließlich des Schutzes von Anlegern;

ii) betreffen einen bestimmten Dienst der Informationsgesellschaft, der die unter Ziffer i) genannten Schutzziele beeinträchtigt oder eine ernsthafte und schwerwiegende Gefahr einer Beeinträchtigung dieser Ziele darstellt;

iii) stehen in einem angemessenen Verhältnis zu diesen Schutzzielen.

b) Der Mitgliedstaat hat vor Ergreifen der betreffenden Maßnahmen unbeschadet etwaiger Gerichtsverfahren, einschließlich Vorverfahren und Schritten im Rahmen einer strafrechtlichen Ermittlung,

- den in Absatz 1 genannten Mitgliedstaat aufgefordert, Maßnahmen zu ergreifen, und dieser hat dem nicht Folge geleistet oder die von ihm getroffenen Maßnahmen sind unzulänglich;

- die Kommission und den in Absatz 1 genannten Mitgliedstaat über seine Absicht, derartige Maßnahmen zu ergreifen, unterrichtet ».

Nach Artikel 3 Absatz 4 Buchstabe a ist eine Abweichung vom Verbot der Einschränkung des freien Verkehrs von Diensten der Informationsgesellschaft, vorbehaltlich ihrer Verhältnismäßigkeit im Hinblick auf das verfolgte Ziel, nur aus Gründen des Schutzes der öffentlichen Ordnung, des Schutzes der öffentlichen Gesundheit, des Schutzes der öffentlichen Sicherheit oder des Schutzes der Verbraucher möglich. Nach Artikel 3 Absatz 4 Buchstabe b ist der Mitgliedstaat zudem verpflichtet, bevor er eine Maßnahme zur Einschränkung des freien Verkehrs von Diensten der Informationsgesellschaft ergreift, einerseits den Mitgliedstaat, in dessen Hoheitsgebiet der Anbieter von Diensten der Informationsgesellschaft niedergelassen ist, aufzufordern, Maßnahmen zu ergreifen, und andererseits diesen Mitgliedstaat und die Kommission über seine Absicht, derartige Maßnahmen zu ergreifen, zu unterrichten.

B.4.1. Vor der Urteilsfällung zur Sache in Bezug auf den behaupteten Verstoß gegen den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung in Verbindung mit der Richtlinie 2000/31/EG, da die Vermittler, die Anbieter von Diensten der Informationsgesellschaft sind, der Garantien beraubt würden, die in Artikel 3 Absatz 4 dieser Richtlinie enthalten sind, hat der Verfassungsgerichtshof mit seinem Entscheid Nr. 155/2020 dem Gerichtshof der Europäischen Union die folgenden Vorabentscheidungsfragen gestellt:

« 1. Ist Artikel 1 Absatz 5 Buchstabe a der Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2000 ‘ über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt ’ dahin auszulegen, dass eine nationale Rechtsvorschrift, die die Anbieter eines Vermittlungsdienstes, der darin besteht, über eine elektronische Plattform gegen Entgelt eine Geschäftsbeziehung zwischen potenziellen Mietern und gewerblichen oder nicht gewerblichen Vermietern, die kurzfristige Beherbergungsleistungen anbieten, anzubahnen, verpflichtet, auf schriftliches Verlangen der Steuerverwaltung und unter Androhung einer administrativen Geldbuße ‘ die Daten des Betreibers und die Namen und Adressen der Einrichtungen für touristische Beherbergung sowie die Zahl der Übernachtungen und der betriebenen Beherbergungseinheiten im abgelaufenen Jahr ’ mit dem Ziel zu übermitteln, die Steuerpflichtigen einer Regionalsteuer auf die Einrichtungen für touristische Beherbergung und ihre steuerpflichtigen Einkünfte zu ermitteln, unter den ‘ Bereich der Besteuerung ’ fällt und folglich als vom Anwendungsbereich dieser Richtlinie ausgenommen anzusehen ist?

2. Falls die erste Frage bejaht wird: Sind die Artikel 1 bis 3 der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 ‘ über Dienstleistungen im Binnenmarkt ’ dahin auszulegen, dass diese Richtlinie auf eine nationale Rechtsvorschrift wie die in der ersten Vorabentscheidungsfrage beschriebene Anwendung findet? Ist

gegebenenfalls Artikel 56 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union so auszulegen, dass er auf eine solche Rechtsvorschrift Anwendung findet?

3. Ist Artikel 15 Absatz 2 der Richtlinie 2000/31/EG so auszulegen, dass er auf eine nationale Rechtsvorschrift wie die in der ersten Vorabentscheidungsfrage beschriebene Anwendung findet und eine solche Rechtsvorschrift gestattet? ».

B.4.2. Mit seinem Urteil vom 27. April 2022 in der Sache *Airbnb Ireland UC gegen Region Brüssel-Hauptstadt* (C-674/20) hat der Gerichtshof der Europäischen Union auf die erste Vorabentscheidungsfrage folgendermaßen geantwortet:

« 26. Mit seiner ersten Frage möchte das vorliegende Gericht im Wesentlichen wissen, ob Art. 1 Abs. 5 Buchst. a der Richtlinie 2000/31 dahin auszulegen ist, dass eine Bestimmung einer Steuerregelung eines Mitgliedstaats, nach der Vermittler in Bezug auf Touristenunterkünfte, die sich in einer Region dieses Mitgliedstaats befinden und für die sie als Vermittler tätig sind oder die von ihnen beworben werden, verpflichtet sind, der Steuerverwaltung auf deren schriftliches Verlangen hin die Daten des Betreibers und die Namen und Adressen der Touristenunterkünfte sowie die Zahl der Übernachtungen und der betriebenen Beherbergungseinheiten im abgelaufenen Jahr zu übermitteln, als ihrer Art nach untrennbar mit der Regelung verbunden anzusehen ist, zu der sie gehört, und mithin in den ‘ Bereich der Besteuerung ’ fällt, der ausdrücklich vom Anwendungsbereich dieser Richtlinie ausgenommen ist.

27. Erstens ist darauf hinzuweisen, dass die Richtlinie 2000/31 u. a. auf der Grundlage von Art. 95 EG erlassen wurde, dessen Wortlaut in Art. 114 AEUV übernommen wurde, der in seinem Abs. 2 ‘ Bestimmungen über die Steuern ’ von seinem Anwendungsbereich ausschließt. Im Urteil vom 29. April 2004, *Kommission/Rat* (C-338/01, EU:C:2004:253, Rn. 63), hat der Gerichtshof ausgeführt, dass dieser Ausdruck nicht nur alle Gebiete des Steuerrechts ohne Unterscheidung der Art der betroffenen Steuern oder Abgaben abdeckt, sondern auch alle Aspekte dieses Rechtsgebiets, ob es sich nun um materielle Regelungen oder Verfahrensregelungen handelt. Er hat auch klargestellt, dass die Modalitäten der Beitreibung von Steuern jeglicher Art vom Abgaben- oder Steuersystem, mit dem sie verbunden sind, nicht getrennt werden können (Urteil vom 29. April 2004, *Kommission/Rat*, C-338/01, EU:C:2004:253, Rn. 66).

28. Zweitens lässt sich diese Auslegung auch der Stellung dieser Bestimmungen innerhalb der Verträge entnehmen. Art. 114 Abs. 2 AEUV gehört nämlich zu Kapitel 3 (‘ Angleichung der Rechtsvorschriften ’), das sich in Titel VII (‘ Gemeinsame Regeln betreffend Wettbewerb, Steuerfragen und Angleichung der Rechtsvorschriften ’) des AEU-Vertrags an ein Kapitel 2 (‘ Steuerliche Vorschriften ’) anschließt. Folglich bezieht sich die Thematik von Kapitel 3, d. h. die Angleichung der Rechtsvorschriften, nicht auf diejenige des Kapitels 2, d. h. die steuerlichen Vorschriften, und kann sich auch nicht darauf beziehen.

29. Drittens gelten die gleichen Erwägungen auch für das auf der Grundlage von Art. 95 EG und sodann von Art. 114 AEUV erlassene Sekundärrecht. Entsprechendes folgt außerdem aus der wörtlichen Auslegung des weit gefassten Wortlauts von Art. 1 Abs. 5 Buchst. a der Richtlinie 2000/31, der auf den ‘ Bereich der Besteuerung ’ abstellt und mithin zu einer weiten Auslegung Anlass gibt, wie dies der Gerichtshof etwa in Bezug auf den Begriff



‘ Dienstleistungen im Bereich des Verkehrs ’ anerkannt hat, der eine größere Reichweite aufweist als der Ausdruck ‘ Verkehrsdienstleistungen ’ (Urteil vom 15. Oktober 2015, *Grupo Itevelesa u. a.*, C-168/14, EU:C:2015:685, Rn. 41).

30. Viertens werden diese Überlegungen durch die Erwägungsgründe 12 und 13 der Richtlinie 2000/31 bestätigt, in denen es heißt, dass diese Richtlinie ‘ [d]as Steuerwesen ’ von ihrem Anwendungsbereich ausnimmt und dass mit dieser Richtlinie keine ‘ Regelungen über steuerliche Verpflichtungen festgelegt werden [sollen] ’.

31. Im vorliegenden Fall steht fest, dass es sich bei Dienstleistungen wie den von Airbnb Ireland erbrachten um Dienste der Informationsgesellschaft handelt, die unter die Richtlinie 2000/31 fallen, nachdem der Gerichtshof einen Vermittlungsdienst auf diese Weise definiert hat, der darin bestand, über eine elektronische Plattform gegen Entgelt eine Geschäftsbeziehung zwischen potenziellen Mietern und gewerblichen oder nicht gewerblichen Vermietern anzubahnen, die kurzfristige Beherbergungsleistungen anbieten, und gleichzeitig auch einige Zusatzdienstleistungen zu diesem Vermittlungsdienst zur Verfügung zu stellen (Urteil vom 19. Dezember 2019, *Airbnb Ireland*, C-390/18, EU:C:2019:1112, Rn. 49 und 69).

32. Wie das vorlegende Gericht ausgeführt hat, hängt allerdings die Anwendbarkeit dieser Richtlinie auf den Ausgangsrechtsstreit von der Voraussetzung ab, dass für Art. 12 der Ordonnanz vom 23. Dezember 2016 - nach dem Vermittler in Bezug auf Touristenunterkünfte, die sich in der Region Brüssel-Hauptstadt befinden und für die sie als Vermittler tätig sind oder die von ihnen beworben werden, verpflichtet sind, der Steuerverwaltung auf deren schriftliches Verlangen hin die Daten des Betreibers und die Namen und Adressen der Touristenunterkünfte sowie die Zahl der Übernachtungen und der betriebenen Beherbergungseinheiten im abgelaufenen Jahr zu übermitteln - nicht davon auszugehen ist, dass er zum ‘ Bereich der Besteuerung ’ gehört; sonst läge der genannte Art. 12 nach Art. 1 Abs. 5 Buchst. a der Richtlinie 2000/31 nämlich außerhalb von deren Anwendungsbereich.

33. Insoweit ist hervorzuheben, dass Art. 12 der Ordonnanz vom 23. Dezember 2016 zwar als solcher nicht an die Schuldner der Touristenpauschalsteuer, sondern an diejenigen Personen gerichtet ist, die für den Betrieb einer entgeltlichen Beherbergung von Touristen in der Rolle eines Vermittlers tätig waren, und dass Gegenstand der Vorschrift die bußgeldbewehrte Erteilung von Auskünften an die Verwaltung der Region Brüssel-Hauptstadt ist. Des ungeachtet ist erstens die Steuerverwaltung diejenige, an die diese Auskünfte zu erteilen sind; zweitens ist, wie das vorlegende Gericht selbst betont, der genannte Artikel Teil einer steuerrechtlichen Regelung, nämlich der Ordonnanz vom 23. Dezember 2016, und drittens sind die Auskünfte, zu deren Übermittlung diese Vorschrift verpflichtet, im Hinblick auf ihren Gehalt von der genannten Regelung untrennbar, weil sie allein die Ermittlung des tatsächlichen Steuerschuldners, der Besteuerungsgrundlage, nämlich den Ort der Beherbergung im häuslichen Bereich, die Zahl der Beherbergungseinheiten sowie die Anzahl der Übernachtungen, und mithin des Betrags der Steuer ermöglichen.

34. Daher ist auf die erste Frage zu antworten, dass eine Bestimmung einer Steuerregelung eines Mitgliedstaats, nach der Vermittler in Bezug auf Touristenunterkünfte, die sich in einer Region dieses Mitgliedstaats befinden und für die sie als Vermittler tätig sind oder die von ihnen beworben werden, verpflichtet sind, der Steuerverwaltung auf deren schriftliches Verlangen hin die Daten des Betreibers und die Namen und Adressen der Touristenunterkünfte sowie die Zahl der Übernachtungen und der betriebenen Beherbergungseinheiten im abgelaufenen Jahr zu übermitteln, als ihrer Art nach untrennbar mit der Regelung verbunden

anzusehen ist, zu der sie gehört, und mithin in den ‘ Bereich der Besteuerung ’ fällt, der ausdrücklich vom Anwendungsbereich der Richtlinie 2000/31 ausgenommen ist ».

B.4.3. Aus diesem Urteil geht hervor, dass Artikel 12 der Ordonnanz vom 23. Dezember 2016 als seiner Art nach untrennbar mit der Regelung verbunden anzusehen ist, zu der er gehört, und mithin diese Bestimmung in den « Bereich der Besteuerung » fällt, der ausdrücklich vom Anwendungsbereich der Richtlinie 2000/31/EG ausgenommen ist.

B.4.4. Der vierte Klagegrund ist unbegründet.

#### *In Bezug auf den fünften Klagegrund*

B.5. Der fünfte Klagegrund ist abgeleitet aus einem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 56 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insofern die in Artikel 12 der Ordonnanz vom 23. Dezember 2016 vorgesehene Verpflichtung, dem Auskunftsverlangen der Steuerverwaltung Folge zu leisten, eine nicht vernünftig gerechtfertigte Einschränkung der Dienstleistungsfreiheit auferlege.

B.6.1. Mit seinem Urteil vom 27. April 2022 in der Sache *Airbnb Ireland UC gegen Region Brüssel-Hauptstadt* (C-674/20) hat der Gerichtshof der Europäischen Union auf die in B.4.1 zitierte zweite Vorabentscheidungsfrage folgendermaßen geantwortet:

« 39. Mit dem zweiten Teil seiner zweiten Frage möchte das vorliegende Gericht im Wesentlichen wissen, ob gegen das in Art. 56 AEUV aufgestellte Verbot eine Regelung wie die im Ausgangsverfahren in Rede stehende verstößt, nach der die Erbringer von Dienstleistungen der Immobilienvermittlung unabhängig von ihrem Niederlassungsort und ihren Vermittlungsmodalitäten in Bezug auf Touristenunterkünfte, die sich in einer Region des betreffenden Mitgliedstaats befinden und für die sie als Vermittler tätig sind oder die von ihnen beworben werden, verpflichtet sind, der Steuerverwaltung auf deren schriftliches Verlangen hin die Daten des Betreibers und die Namen und Adressen der Touristenunterkünfte sowie die Zahl der Übernachtungen und der betriebenen Beherbergungseinheiten im abgelaufenen Jahr zu übermitteln.

40. Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass Art. 12 der Ordonnanz vom 23. Dezember 2016 eine Verpflichtung aufstellt, einem Auskunftersuchen der Steuerbehörden Folge zu leisten, die für alle Vermittler gilt, deren Tätigkeit in der Region Brüssel-Hauptstadt gelegene Touristenunterkünfte betrifft, und zwar unabhängig vom Ort der Niederlassung dieser Vermittler und folglich unabhängig davon, in welchem Mitgliedstaat sie ansässig sind; ebenso wenig ist es von Belang, wie diese Wirtschaftsteilnehmer ihrer Vermittlungstätigkeit

nachgehen, sei es auf digitalem Weg oder über andere Arten der Anbahnung von Geschäftsbeziehungen.

41. Eine solche Regelung ist daher nicht diskriminierend und betrifft als solche nicht die Bedingungen der Erbringung von Vermittlungsdienstleistungen, sondern verpflichtet die Dienstleistungserbringer lediglich nach Erbringung einer solchen Dienstleistung zur Aufbewahrung der Dienstleistungsdaten für die genaue Erhebung der Steuern, die sich auf die Vermietung der fraglichen Sachen bei den betreffenden Eigentümern beziehen.

42. Hierzu ergibt sich aus ständiger Rechtsprechung, dass gegen das in Art. 56 AEUV aufgestellte Verbot nationale Rechtsvorschriften nicht verstoßen, die für alle im Inland tätigen Wirtschaftsteilnehmer gelten, die nicht die Regelung der Bedingungen für die Erbringung der Dienstleistungen der betreffenden Unternehmen bezwecken und deren beschränkende Wirkungen, die sie für den freien Dienstleistungsverkehr haben könnte, zu ungewiss und zu mittelbar sind, als dass die in ihnen aufgestellte Verpflichtung als geeignet angesehen werden könnte, diese Freiheit zu behindern (Urteil vom 8. Mai 2014, *Pelckmans Turnhout*, C-483/12, EU:C:2014:304, Rn. 25 und die dort angeführte Rechtsprechung).

43. Airbnb Ireland räumt zwar diesen theoretisch nicht diskriminierenden Charakter ein, ist aber der Ansicht, dass Art. 12 der Ordonnanz vom 23. Dezember 2016 in der Praxis besonders Vermittlungsdienste wie die von ihr erbrachten beeinträchtigt.

44. Zwar führt die Entwicklung der technischen Mittel und die gegenwärtige Ausgestaltung des Marktes für Dienstleistungen der Immobilienvermittlung zu der Feststellung, dass die Vermittler, die ihre Leistungen über ein Internetportal erbringen, bei Anwendung einer Regelung wie der im Ausgangsverfahren in Rede stehenden womöglich häufiger und in größerem Umfang einer Verpflichtung zur Übermittlung von Daten an die Steuerverwaltung nachkommen müssen als andere Vermittler. Dieser größere Umfang der Verpflichtung spiegelt jedoch nur die größere Zahl von Geschäften wider, die diese Vermittler vornehmen, und ihren jeweiligen Marktanteil. Daraus ergibt sich folglich keine Diskriminierung.

45. Sodann ist festzustellen, dass die steuerlichen Verpflichtungen naturgemäß zu zusätzlichen Belastungen für Dienstleistungserbringer führen.

46. Wie der Gerichtshof betont hat, werden indessen Maßnahmen, deren einzige Wirkung es ist, zusätzliche Kosten für die betreffende Leistung zu verursachen, und die die Erbringung von Dienstleistungen zwischen Mitgliedstaaten in gleicher Weise wie ihre Erbringung innerhalb eines einzigen Mitgliedstaats berühren, von Art. 56 AEUV nicht erfasst (vgl. Urteil vom 22. November 2018, *Vorarlberger Landes- und Hypothekenbank*, C-625/17, EU:C:2018:939, Rn. 32 und die dort angeführte Rechtsprechung)

47. Selbst wenn die allen Vermittlern auferlegte Verpflichtung, der Steuerverwaltung auf deren Verlangen hin Auskünfte über die Daten des Betreibers, die Namen und Adressen der Touristenunterkünfte sowie die Zahl der Übernachtungen und der betriebenen Beherbergungseinheiten im abgelaufenen Jahr zu erteilen, zusätzliche Kosten verursachen kann, die insbesondere im Zusammenhang mit der Suche und Speicherung der betreffenden Daten stehen, ist schließlich vor allem im Fall der in Rede stehenden digitalen Vermittlungsdienste darauf hinzuweisen, dass die fraglichen Daten von Vermittlern wie Airbnb

Ireland gespeichert werden, so dass die durch diese Verpflichtung für diese Vermittler entstandenen zusätzlichen Kosten jedenfalls als gering erscheinen.

48. Insoweit genügt ein Hinweis auf die Erklärungen von Airbnb Ireland im Rahmen der Rechtssache, in der das Urteil vom 19. Dezember 2019, *Airbnb Ireland* (C-390/18, EU:C:2019:1112), ergangen ist, wonach Airbnb als Dienst 'ein Bewertungssystem für Vermieter und Mieter zur Verfügung stellt, das für künftige Vermieter und Mieter zugänglich ist', was automatisch bedeutet, dass die damit zusammenhängenden Daten aufbewahrt werden.

49. Daher ist auf den zweiten Teil der zweiten Frage zu antworten, dass eine Regelung wie die im Ausgangsverfahren in Rede stehende, nach der die Erbringer von Dienstleistungen der Immobilienvermittlung unabhängig von ihrem Niederlassungsort und ihren Vermittlungsmodalitäten in Bezug auf Touristenunterkünfte, die sich in einer Region des betreffenden Mitgliedstaats befinden und für die sie als Vermittler tätig sind oder die von ihnen beworben werden, verpflichtet sind, der Steuerverwaltung auf deren schriftliches Verlangen hin die Daten des Betreibers und die Namen und Adressen der Touristenunterkünfte sowie die Zahl der Übernachtungen und der betriebenen Beherbergungseinheiten im abgelaufenen Jahr zu übermitteln, nicht gegen das in Art. 56 AEUV aufgestellte Verbot verstößt ».

B.6.2. Aus diesem Urteil geht hervor, dass Artikel 12 der Ordonnanz vom 23. Dezember 2016 nicht diskriminierend ist, da er auf alle Vermittler Anwendung findet, deren Tätigkeit Einrichtungen für touristische Beherbergung in der Region Brüssel-Hauptstadt betrifft, unabhängig von ihrem Niederlassungsort und folglich von dem Mitgliedstaat, in dem sie niedergelassen sind, und unabhängig davon, wie diese Wirtschaftsteilnehmer ihrer Vermittlungstätigkeit nachgehen.

Die angefochtene Bestimmung betrifft als solche auch nicht die Bedingungen der Erbringung von Vermittlungsdienstleistungen, sondern verpflichtet die Dienstleistungserbringer lediglich nach Erbringung einer solchen Dienstleistung zur Aufbewahrung der Dienstleistungsdaten für die genaue Erhebung der Steuern, die sich auf die Vermietung der fraglichen Sachen bei den betreffenden Eigentümern beziehen. Folglich ist die angefochtene Bestimmung nach ständiger Rechtsprechung des Gerichtshofes der Europäischen Union, auf die in Randnummer 42 seines vorerwähnten Urteils vom 27. April 2022 (C-674/20) hingewiesen wird, nicht geeignet, die in Artikel 56 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (nachstehend: AEUV) gewährleistete Dienstleistungsfreiheit zu behindern.

B.6.3. Der fünfte Klagegrund ist unbegründet.

*In Bezug auf den zweiten Klagegrund*

B.7.1. Der zweite Klagegrund ist abgeleitet aus einem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit den Artikeln 56 und 63 des AEUV, mit den Artikeln 1, 5 bis 7 und 20 der Richtlinie 2011/16/EU des Rates vom 15. Februar 2011 « über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung und zur Aufhebung der Richtlinie 77/799/EWG » (nachstehend: Richtlinie 2011/16/EU) und mit dem steuerlichen Territorialitätsprinzip. Die klagende Partei beanstandet Artikel 12 der Ordonnanz vom 23. Dezember 2016, insofern er es der Steuerverwaltung erlaube, Auskunftsverlangen unmittelbar an in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassene Vermittler zu richten, ohne dass sie auf den Mechanismus des « Informationsaustausches auf Ersuchen » zurückgreifen müsse, der in den Artikeln 5 bis 7 und 20 der Richtlinie 2011/16/EU vorgesehen ist, nachweisen müsse, dass dieser Mechanismus unzureichend ist, um die Wirksamkeit der steuerlichen Überwachung zu gewährleisten, und sicherstellen müsse, dass die erbetenen Informationen für die Steuerverwaltung im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 dieser Richtlinie « voraussichtlich erheblich » seien.

Laut der Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt betreffen die fraglichen Informationen nur die Identität und die Tätigkeit der Steuerpflichtigen bezüglich der Tätigkeit, die sie im Hoheitsgebiet der Region Brüssel-Hauptstadt ausüben. Somit fielen sie nicht in die Steuerhoheit eines anderen Mitgliedstaats, sodass die Richtlinie 2011/16/EU nicht anwendbar sei und auch das steuerliche Territorialitätsprinzip nicht verletzt werde.

B.7.2. Die klagende Partei erläutert nicht, inwiefern die angefochtene Bestimmung gegen Artikel 63 des AEUV, der den freien Kapitalverkehr gewährleistet, verstoßen würde.

Der zweite Klagegrund ist unzulässig, insofern er aus einem Verstoß gegen diese Bestimmung abgeleitet ist.

B.8.1. Die Richtlinie 2011/16/EU (auf Englisch auch « Directive on Administration Cooperation » oder abgekürzt « DAC » genannt) legt die Regeln und Verfahren des Informationsaustausches zwischen den Steuerverwaltungen der Mitgliedstaaten fest.

B.8.2. Diese Richtlinie wurde zuletzt durch die Richtlinie (EU) 2021/514 des Rates vom 22. März 2021 « zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung » (auch « DAC 7 » genannt; nachstehend: Richtlinie (EU) 2021/514) abgeändert, die am 14. April 2021 in Kraft getreten ist (Artikel 3).

Artikel 8ac Absatz 1 der Richtlinie 2011/16/EU in der durch Artikel 1 Nummer 8 der Richtlinie (EU) 2021/514 eingefügten Fassung sieht vor, dass die Mitgliedstaaten den Plattformbetreibern Meldepflichten in Bezug auf die unter Zuhilfenahme dieser Plattformen ausgeübten Geschäftstätigkeiten auferlegen. Absatz 2 derselben Bestimmung sieht vor, dass die zuständige Behörde eines Mitgliedstaats, in dem die Meldung erfolgt ist, anschließend die gemeldeten Informationen im Wege des automatischen Austauschs mit der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats, in dem der « meldepflichtige Verkäufer », das heißt der Benutzer der betreffenden Plattform, ansässig ist, und im Fall von Vermietungsdienstleistungen für unbewegliches Vermögen mit der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats, in dem das unbewegliche Vermögen belegen ist, austauscht.

Die Mitgliedstaaten müssen diese Bestimmung bis spätestens zum 31. Dezember 2022 umsetzen (Artikel 2 Absatz 1).

Die Erwägungsgründe 6 bis 13 und 18 bis 20 der Richtlinie (EG) 2021/514 lauten:

« (6) Die Digitalisierung der Wirtschaft ist in den letzten Jahren rasch vorangeschritten. Daraus ergibt sich eine zunehmende Zahl komplexer Situationen im Zusammenhang mit Steuerbetrug, Steuerhinterziehung und Steuervermeidung. Die grenzüberschreitende Dimension von Dienstleistungen, die mithilfe von Plattformbetreibern angeboten werden, hat zur Entstehung eines komplexen Umfelds beigetragen, in dem sich die Durchsetzung von Steuervorschriften und die Gewährleistung der Einhaltung der Steuervorschriften schwierig gestalten kann. Die Steuervorschriften werden nicht immer eingehalten, und der Umfang der nicht gemeldeten Einkünfte ist beträchtlich. Die Steuerverwaltungen der Mitgliedstaaten verfügen nicht über ausreichende Informationen, um Bruttoeinkünfte aus Geschäftstätigkeiten, die unter Zuhilfenahme digitaler Plattformen ausgeübt werden, in ihrem Land korrekt bestimmen und kontrollieren zu können. Dies ist besonders problematisch, wenn die Einkünfte oder steuerpflichtigen Beträge über digitale Plattformen fließen, die in einem anderen Steuergebiet ansässig sind.

(7) Steuerverwaltungen fordern häufig Informationen von Plattformbetreibern an. Dadurch entstehen diesen Betreibern erhebliche Verwaltungs- und Befolgungskosten. Gleichzeitig haben einige Mitgliedstaaten einseitige Meldepflichten eingeführt, was zusätzlichen Verwaltungsaufwand für die Plattformbetreiber bedeutet, da sie viele nationale

Meldestandards einhalten müssen. Die Einführung einer standardisierten Meldepflicht, die für den gesamten Binnenmarkt gelten würde, ist daher von zentraler Bedeutung.

(8) Da die von den Verkäufern auf digitalen Plattformen erzielten Einkünfte oder steuerpflichtigen Beträge größtenteils grenzüberschreitend fließen, würde die Meldung von Informationen betreffend relevante Tätigkeiten zusätzliche positive Ergebnisse bringen, wenn diese Informationen auch an die Mitgliedstaaten übermittelt würden, in denen die erzielten Einkünfte zu versteuern wären. Insbesondere der automatische Informationsaustausch zwischen Steuerbehörden ist von entscheidender Bedeutung, um diesen Steuerbehörden die erforderlichen Informationen für die ordnungsgemäße Veranlagung von Ertragsteuern und der Mehrwertsteuer zu liefern..

(9) Um das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts zu gewährleisten, sollten die Meldevorschriften wirksam und zugleich einfach sein. Angesichts der Schwierigkeit, steuerbare Ereignisse zu ermitteln, die bei Ausübung einer Geschäftstätigkeit über eine digitale Plattform eintreten, und unter Berücksichtigung des dadurch bedingten zusätzlichen Verwaltungsaufwands für die Steuerverwaltungen in diesem Fall ist es notwendig, Plattformbetreibern eine Meldepflicht aufzuerlegen. Die Plattformbetreiber sind besser in der Lage, die erforderlichen Informationen über alle Verkäufer zu erfassen und zu überprüfen, die auf einer bestimmten digitalen Plattform tätig sind oder diese nutzen.

(10) Die Meldepflicht sollte sich sowohl auf grenzüberschreitende als auch nicht grenzüberschreitende Tätigkeiten erstrecken, um die Wirksamkeit der Meldevorschriften, das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts, gleiche Wettbewerbsbedingungen und den Grundsatz der Nichtdiskriminierung zu gewährleisten. Darüber hinaus würde eine solche Anwendung der Meldevorschriften den Verwaltungsaufwand für die digitalen Plattformen verringern.

(11) Da sowohl natürliche als auch juristische Personen digitale Plattformen in beträchtlichem Umfang zur Ausübung von Geschäftstätigkeiten nutzen, ist es von zentraler Bedeutung, sicherzustellen, dass die Meldepflicht unabhängig von der Rechtsnatur des Verkäufers gilt. Ausgenommen werden sollten staatliche Rechtsträger, die nicht unter die Meldepflicht fallen sollten.

(12) Durch die Meldung der durch solche Tätigkeiten erzielten Einkünfte sollten die Steuerverwaltungen über umfassende Informationen verfügen, die zur korrekten Veranlagung der fälligen Ertragsteuern notwendig sind.

(13) Im Interesse der Vereinfachung und einer Verringerung der Befolgungskosten wäre es angemessen, Plattformbetreiber zu verpflichten, Einkünfte, die Verkäufer durch die Nutzung der digitalen Plattform erzielen, in einem einzigen Mitgliedstaat zu melden.

[...]

(18) Um Steuerbetrug, Steuerhinterziehung und Steuervermeidung zu verhindern, sollte die Meldung einer Geschäftstätigkeit auch die Vermietung von Immobilien, persönlich erbrachte Dienstleistungen, den Verkauf von Waren und die Vermietung jeglicher Verkehrsmittel umfassen. Tätigkeiten eines Verkäufers, der als Angestellter des Plattformbetreibers handelt, sollten nicht unter diese Meldepflicht fallen.

(19) Um unnötige Befolgungskosten für Verkäufer, die Immobilien vermieten, wie etwa Hotelketten oder Reiseveranstalter, zu vermeiden, sollte es eine Grenze der Anzahl der Vermietungen pro inserierter Immobilieneinheit geben, oberhalb derer die Meldepflicht nicht gelten sollte. Um jedoch der Gefahr vorzubeugen, dass Intermediäre, die auf den digitalen Plattformen zwar als ein einziger Verkäufer auftreten, zugleich aber eine große Zahl von Immobilieneinheiten verwalten, die Meldepflichten umgehen, sollten geeignete Schutzvorkehrungen eingeführt werden.

(20) Das Ziel, Steuerbetrug, Steuerhinterziehung und Steuervermeidung zu verhindern, könnte dadurch erreicht werden, dass Plattformbetreiber verpflichtet werden, mittels digitaler Plattformen erzielte Einkünfte frühzeitig, d. h. bevor die Steuerbehörden der Mitgliedstaaten ihre jährliche Steuerveranlagung vornehmen, zu melden. Um den Steuerbehörden der Mitgliedstaaten die Arbeit zu erleichtern, sollten die gemeldeten Informationen binnen einem Monat nach ihrer Meldung ausgetauscht werden. Um den automatischen Informationsaustausch zu erleichtern und die Ressourcen effizienter zu nutzen, sollte der Informationsaustausch elektronisch über das vorhandene Gemeinsame Kommunikationsnetz (common communication network — CCN) der Union erfolgen ».

B.8.3. Die Verfassungsmäßigkeit der angefochtenen Bestimmung muss anhand der Artikel 10 und 11 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit den Artikeln 1, 5 bis 7 und 20 der Richtlinie 2011/16/EU, wie sie vor den Änderungen anwendbar waren, die durch die Richtlinie (EU) 2021/514 vorgenommen wurden, geprüft werden.

B.8.4. Aus der Präambel der Richtlinie 2011/16/EU geht hervor, dass diese Richtlinie zur Bekämpfung der internationalen Steuerhinterziehung und -umgehung beitragen soll, indem die Zusammenarbeit der nationalen Steuerbehörden verstärkt wird. Sie bezweckt, es den Mitgliedstaaten im Kontext einer Zunahme der Mobilität der Steuerpflichtigen, der Anzahl der grenzüberschreitenden Transaktionen und der Internationalisierung der Finanzinstrumente zu ermöglichen, die geschuldeten Steuern ordnungsgemäß festzusetzen. Die Richtlinie 2011/16/EU baut auf dem durch die Richtlinie 77/799/EWG des Rates vom 19. Dezember 1977 « über die gegenseitige Amtshilfe zwischen den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten im Bereich der direkten Steuern » (nachstehend: Richtlinie 77/799/EWG) Erreichten auf, die sie ersetzt:

« (1) Im Zeitalter der Globalisierung wird der Bedarf der Mitgliedstaaten an gegenseitiger Amtshilfe im Bereich der Besteuerung immer vordringlicher. Durch die erhebliche Zunahme der Mobilität der Steuerpflichtigen, der Anzahl der grenzüberschreitenden Transaktionen und der Internationalisierung der Finanzinstrumente wird es für die Mitgliedstaaten immer schwieriger, die geschuldeten Steuern ordnungsgemäß festzusetzen. Diese zunehmende Schwierigkeit wirkt sich auf das Funktionieren der Steuersysteme aus und zieht Doppelbesteuerung nach sich, was wiederum zu Steuerbetrug und Steuerhinterziehung Anlass



gibt, während die Kontrollbefugnisse auf nationaler Ebene verbleiben. Dadurch wird das Funktionieren des Binnenmarkts gefährdet.

(2) Ein einzelner Mitgliedstaat ist daher nicht in der Lage, sein internes Steuersystem, insbesondere was die direkten Steuern angeht, zu verwalten, ohne Informationen aus anderen Mitgliedstaaten zu erhalten. Um die negativen Auswirkungen dieser Situation zu beseitigen, ist es unumgänglich, eine neue Verwaltungszusammenarbeit zwischen den Steuerbehörden der Mitgliedstaaten zu entwickeln. Es besteht Bedarf an Instrumenten zur Vertrauensbildung zwischen den Mitgliedstaaten, die dafür Sorge tragen, dass für alle Mitgliedstaaten dieselben Regeln, Pflichten und Rechte gelten.

(3) Daher sollte ein völlig neuer Ansatz gemacht werden, bei dem ein neuer Text erstellt wird, der den Mitgliedstaaten die Befugnis zu einer effizienten Zusammenarbeit auf internationaler Ebene gibt und so die negativen Auswirkungen der immer weiter wachsenden Globalisierung auf den Binnenmarkt überwinden hilft.

[...]

(6) Wegen der Zahl und des Umfangs der an der Richtlinie 77/799/EWG vorzunehmenden Anpassungen würde eine einfache Änderung nicht ausreichen, um die oben beschriebenen Ziele zu erfüllen. Die Richtlinie 77/799/EWG sollte daher aufgehoben werden und durch einen neuen Rechtsakt ersetzt werden. Dieser Rechtsakt sollte für direkte und indirekte Steuern gelten, die bisher noch nicht in Rechtsvorschriften der Union erfasst sind. Die vorliegende neue Richtlinie wird daher als geeignetes Instrument für eine wirksame Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden angesehen.

(7) Diese Richtlinie baut auf dem durch die Richtlinie 77/799/EWG Erreichten auf, sieht aber klarere und präzisere Regeln für die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden der Mitgliedstaaten vor, wenn dies erforderlich ist, um, insbesondere was den Austausch von Informationen angeht, den Anwendungsbereich der Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden zwischen den Mitgliedstaaten auszudehnen. Klarere Regeln sollten es auch möglich machen, sämtliche juristische und natürliche Personen in der Union zu erfassen, wobei die immer größere Zahl der Arten von Rechtsvereinbarungen, einschließlich, aber nicht nur, klassische Vereinbarungen wie Trusts, Stiftungen oder Investmentfonds wie auch neuartige Vereinbarungen, die Steuerpflichtige in den Mitgliedstaaten schließen können, zu berücksichtigen sind.

[...]

(9) Mitgliedstaaten sollten Informationen über einzelne Fälle austauschen, wenn sie von einem anderen Mitgliedstaat darum ersucht werden, und sollten die notwendigen Ermittlungen durchführen, um die betreffenden Informationen zu beschaffen. Mit dem Standard der 'voraussichtlichen Erheblichkeit' soll gewährleistet werden, dass ein Informationsaustausch in Steuerangelegenheiten im größtmöglichen Umfang stattfindet, und zugleich klargestellt werden, dass es den Mitgliedstaaten nicht gestattet ist, sich an Beweisausforschungen ('fishing expeditions') zu beteiligen oder um Informationen zu ersuchen, bei denen es unwahrscheinlich ist, dass sie für die Steuerangelegenheiten eines bestimmten Steuerpflichtigen erheblich sind. Zwar enthält Artikel 20 dieser Richtlinie Verfahrensvorschriften, aber diese müssen großzügig ausgelegt werden, damit der effiziente Informationsaustausch nicht vereitelt wird.

[...]

(19) Die Umstände, unter denen ein ersuchter Mitgliedstaat die Übermittlung von Informationen ablehnen kann, sollten eindeutig umschrieben und abgegrenzt sein, wobei bestimmten schützenswerten privaten Interessen ebenso Rechnung zu tragen ist wie dem öffentlichen Interesse.

(20) Allerdings sollte ein Mitgliedstaat die Übermittlung von Informationen nicht deshalb ablehnen, weil er kein eigenes Interesse daran hat oder weil diese Informationen sich bei einer Bank, einem sonstigen Finanzinstitut, einem Bevollmächtigten, Vertreter oder Treuhänder befinden oder sich auf Eigentumsanteile an einer Person beziehen.

(21) Diese Richtlinie legt Mindestnormen fest und berührt daher nicht das Recht der Mitgliedstaaten auf umfassendere Zusammenarbeit mit anderen Mitgliedstaaten nach ihrem nationalen Recht oder im Rahmen bi- oder multilateraler Abkommen mit anderen Mitgliedstaaten ».

B.8.5. Artikel 1 Absatz 1 der Richtlinie 2011/16/EG mit der Überschrift « Gegenstand » bestimmt:

« Diese Richtlinie legt die Regeln und Verfahren fest, nach denen die Mitgliedstaaten untereinander im Hinblick auf den Austausch von Informationen zusammenarbeiten, die für die Anwendung und Durchsetzung des innerstaatlichen Rechts der Mitgliedstaaten über die in Artikel 2 genannten Steuern voraussichtlich erheblich sind ».

Artikel 2 der Richtlinie 2011/16/EG mit der Überschrift « Geltungsbereich » lautet:

« (1) Diese Richtlinie gilt für Steuern aller Art, die von einem oder für einen Mitgliedstaat bzw. von oder für gebiets- oder verwaltungsmäßige Gliederungseinheiten eines Mitgliedstaats, einschließlich der lokalen Behörden, erhoben werden.

(2) Ungeachtet des Absatzes 1 gilt diese Richtlinie nicht für die Mehrwertsteuer und Zölle oder für Verbrauchsteuern, die in anderen Rechtsvorschriften der Union über die Zusammenarbeit zwischen den Verwaltungsbehörden der Mitgliedstaaten erfasst sind. Diese Richtlinie gilt auch nicht für Pflichtbeiträge zu Sozialversicherungen, die an den Mitgliedstaat, eine Gliederungseinheit des Mitgliedstaats oder an öffentlich-rechtliche Sozialversicherungseinrichtungen zu leisten sind.

(3) In keinem Fall sind die Steuern im Sinne von Absatz 1 dahingehend auszulegen, dass sie Folgendes einschließen:

a) Gebühren, wie sie für von Behörden ausgestellte Bescheinigungen und andere Dokumente erhoben werden oder

b) vertragliche Gebühren, wie etwa Zahlungen an öffentliche Versorgungsbetriebe.

(4) Diese Richtlinie gilt für die in Absatz 1 genannten Steuern, die in dem Gebiet erhoben werden, auf das die Verträge gemäß Artikel 52 des Vertrags über die Europäische Union Anwendung finden ».

Artikel 5 derselben Richtlinie mit der Überschrift « Verfahren für den Informationsaustausch auf Ersuchen » bestimmt:

« Auf Ersuchen der ersuchenden Behörde übermittelt die ersuchte Behörde der ersuchenden Behörde alle in Artikel 1 Absatz 1 genannten Informationen, die sie besitzt oder die sie im Anschluss an behördliche Ermittlungen erhalten hat ».

Artikel 6 derselben Richtlinie mit der Überschrift « Behördliche Ermittlungen » bestimmt:

« (1) Die ersuchte Behörde trifft Vorkehrungen dafür, dass alle behördlichen Ermittlungen durchgeführt werden, die zur Beschaffung der in Artikel 5 genannten Informationen notwendig sind.

(2) Das in Artikel 5 genannte Ersuchen kann ein begründetes Ersuchen um eine bestimmte behördliche Ermittlung enthalten. Ist die ersuchte Behörde der Auffassung, dass keine behördlichen Ermittlungen erforderlich sind, so teilt sie der ersuchenden Behörde unverzüglich die Gründe hierfür mit.

(3) Zur Beschaffung der erbetenen Informationen oder zur Durchführung der erbetenen behördlichen Ermittlungen geht die ersuchte Behörde nach demselben Verfahren vor, die sie anwenden würde, wenn sie von sich aus oder auf Ersuchen einer anderen Behörde des eigenen Mitgliedstaats handeln würde.

[...] ».

Artikel 7 derselben Richtlinie sieht vor, dass die in Artikel 5 genannten Informationen möglichst rasch und außer in Sonderfällen innerhalb von zwei Monaten oder sechs Monaten je nachdem, ob die ersuchte Behörde bereits im Besitz der verlangten Informationen ist oder nicht, zur Verfügung gestellt werden müssen.

Was Ersuchen um Informationen und behördliche Ermittlungen gemäß Artikel 5 dieser Richtlinie betrifft, sieht Artikel 20 Absatz 1 der Richtlinie 2011/16/EU soweit möglich die Nutzung eines von der Kommission angenommenen Formblatts vor. Absatz 2 dieses Artikels 20 lautet folgendermaßen:

« Das Standardformblatt nach Absatz 1 beinhaltet zumindest die folgenden Informationen, die von der ersuchenden Behörde zu übermitteln sind:

- a) die Bezeichnung der Person, der die Untersuchung oder Ermittlung gilt;
- b) der steuerliche Zweck, zu dem die Informationen beantragt werden.

Die ersuchende Behörde kann - soweit bekannt und im Einklang mit den Entwicklungen auf internationaler Ebene - Name und Anschrift jeder Person, von der angenommen wird, dass sie über die gewünschten Informationen verfügt, wie auch jede Angabe übermitteln, welche die Beschaffung von Informationen durch die ersuchte Behörde erleichtern könnte ».

B.9. Die Richtlinie 2011/16/EU wurde in das Recht der Region Brüssel-Hauptstadt durch die Ordonnanz vom 26. Juli 2013 « zur Umsetzung der Richtlinie 2011/16/EU des Rates vom 15. Februar 2011 über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung und zur Aufhebung der Richtlinie 77/799/EWG » (nachstehend: Ordonnanz vom 26. Juli 2013) umgesetzt.

Artikel 3 der Ordonnanz vom 26. Juli 2013 bestimmt:

« § 1er. La présente ordonnance établit les règles et procédures selon lesquelles la Région de Bruxelles-Capitale et les autres Etats membres de l'Union européenne coopèrent entre eux aux fins d'échanger les informations vraisemblablement pertinentes pour l'administration et l'application de la législation interne de tous les Etats membres relative aux impôts mentionnés à l'article 4, § 1er.

La présente ordonnance énonce également les dispositions régissant l'échange des informations visées à l'alinéa premier par voie électronique.

§ 2. La présente ordonnance n'affecte pas l'application des règles relatives à l'entraide judiciaire réciproque en matière pénale. Elle ne porte pas non plus atteinte aux obligations dans les Etats membres en matière de coopération administrative plus étendue qui résulteraient d'autres instruments juridiques, y compris d'accords bilatéraux ou multilatéraux ».

Artikel 4 § 1 derselben Ordonnanz bestimmt:

« La présente ordonnance s'applique :

- à l'ensemble des taxes, impôts et droits quels qu'ils soient, perçus par ou pour le compte de la Région de Bruxelles-Capitale, sauf si leur perception et recouvrement sont assurés par le Service Public Fédéral Finances;

[...] ».

Artikel 4 §§ 2 und 3 derselben Ordonnanz nimmt aus ihrem Anwendungsbereich die in Artikel 2 Absätze 2 und 3 der Richtlinie 2011/16/EU erwähnten Steuern, Beiträge und Zölle aus.

Artikel 7 Absatz 1 derselben Ordonnanz bestimmt:

« L'autorité compétente interne peut, dans un cas particulier, demander à une autorité compétente de lui communiquer toutes les informations visées à l'article 3, dont celle-ci dispose ou qu'elle a obtenues à la suite d'une enquête administrative. La demande peut comprendre une demande motivée portant sur une enquête administrative précise ».

B.10.1. Die von der Ordonnanz vom 23. Dezember 2016 festgesetzte Regionalsteuer auf die Einrichtungen für touristische Beherbergung wird von der Region Brüssel-Hauptstadt auf ihrem Hoheitsgebiet erhoben. Sie fällt nicht unter die Steuern, die vom Anwendungsbereich der Richtlinie 2011/16/EU nach deren Artikel 2 Absätze 2 und 3 ausgenommen sind. Sie unterliegt daher dem Anwendungsbereich der Richtlinie 2011/16/EU.

Artikel 5 der Richtlinie 2011/16/EU sieht jedoch eine einfache Möglichkeit für die ersuchende Behörde vor, das Verfahren für den Informationsaustausch auf Ersuchen zu nutzen. Dieser Artikel 5 erlegt nur der ersuchten Behörde eine Verpflichtung auf EuGH, Große Kammer, 16. Mai 2017, C-682/15, *Berlioz Investment Fund SA*, Randnr. 62; Große Kammer, 6. Oktobere 2020, C-245/19 und C-246/19, *Luxemburgischer Staat gegen B und Luxemburgischer Staat gegen B u.a.*, Randnrn. 109 und 112; 25. November 2021, C-437/19, *Luxemburgischer Staat gegen L*, Randnrn. 41 und 44. Siehe auch zu Artikel 2 Absatz 1 der Richtlinie 77/799/EG, den Artikel 5 der Richtlinie 2011/16/EU ersetzt hat: EuGH, 27. September 2007, C-184/05, *Twoh International BV*, Randnr. 32; 27. Januar 2009, C-318/07, *Hein Persche*, Randnrn. 61 und 65; Große Kammer, 22. Oktober 2013, C-276/12, *Sabou*, Randnr. 33).

Soweit die Vermittler den Vorteil der Anwendung des in Artikel 5 der Richtlinie 2011/16/EU erwähnten Verfahrens für den Informationsaustausch auf Ersuchen geltend machen können, verstößt der Ordonnanzgeber nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit dieser Bestimmung, insofern er die Nutzung dieses Verfahrens im Fall von Auskunftsverlangen an die Vermittler, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union niedergelassen sind, nicht vorsieht. Aus dem gleichen Grund ist der

Behandlungsunterschied zwischen den in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassenen Vermittlern, deren Tätigkeit Einrichtungen für touristische Beherbergung in der Region Brüssel-Hauptstadt betrifft, und « jeder anderen Einheit, die in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassen ist, die aber weiterhin in den Genuss der Anwendung der in der Richtlinie 2011/16/EU vorgesehenen Mechanismen der Zusammenarbeit kommt » nicht zu prüfen.

La circonstance que la directive 2011/16/UE a récemment été modifiée par la directive (UE) 2021/514 afin d'imposer aux opérateurs de plateformes des obligations de déclaration et de prévoir un échange automatique d'informations entre administrations fiscales ne modifie pas cette conclusion.

Der Umstand, dass die Richtlinie 2011/16/EU kürzlich durch die Richtlinie (EU) 2021/514 geändert wurde, um den Plattformbetreibern Meldepflichten aufzuerlegen und einen automatischen Informationsaustausch zwischen Steuerverwaltungen vorzusehen, ändert nichts an dieser Schlussfolgerung.

Aus der Prüfung des fünften Klagegrunds ergibt sich außerdem, dass die angefochtene Bestimmung keine Einschränkung der Dienstleistungsfreiheit der Informationsgesellschaft im Sinne von Artikel 56 des AEUV darstellt. Die Rechtsprechung des Gerichtshofes der Europäischen Union, auf die sich die klagende Partei bezieht, ist daher im vorliegenden Fall nicht anwendbar.

Die durch die angefochtene Bestimmung eingeführte Maßnahme verstößt auch nicht gegen das steuerliche Territorialitätsprinzip, da sie darauf abzielt, die Wirksamkeit einer Steuerregelung sicherzustellen, die einen Anknüpfungspunkt zum Hoheitsgebiet der Region Brüssel-Hauptstadt im Kontext grenzüberschreitender Dienstleistungen hat.

B.10.2. Der zweite Klagegrund ist unbegründet.

*In Bezug auf den dritten Klagegrund*

B.11. Der dritte Klagegrund ist abgeleitet aus einem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 5 der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 « über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft », insofern Artikel 12 der Verordnung vom 23. Dezember 2016 eine technische Vorschrift betreffend Dienste der Informationsgesellschaft im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe f der Richtlinie (EU) 2015/1535 darstelle, deren Entwurf der Europäischen Kommission hätte mitgeteilt werden müssen.

B.12. Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben b, e, f und g der Richtlinie (EU) 2015/1535 bestimmt:

« (1) Für die Zwecke dieser Richtlinie bezeichnet der Ausdruck:

[...]

b) ‘ Dienst ’ eine Dienstleistung der Informationsgesellschaft, d. h. jede in der Regel gegen Entgelt elektronisch im Fernabsatz und auf individuellen Abruf eines Empfängers erbrachte Dienstleistung..

[...]

e) ‘ Vorschrift betreffend Dienste ’ eine allgemein gehaltene Vorschrift über den Zugang zu den Aktivitäten der unter Buchstabe b genannten Dienste und über deren Betreibung, insbesondere Bestimmungen über den Erbringer von Diensten, die Dienste und den Empfänger von Diensten, unter Ausschluss von Regelungen, die nicht speziell auf die unter dieser Nummer definierten Dienste abzielen.

Im Sinne dieser Definition:

i) gilt eine Vorschrift als speziell auf Dienste der Informationsgesellschaft abzielend, wenn sie nach ihrer Begründung und ihrem Wortlaut insgesamt oder in Form einzelner Bestimmungen ausdrücklich und gezielt auf die Regelung dieser Dienste abstellt;

ii) ist eine Vorschrift nicht als speziell auf die Dienste der Informationsgesellschaft abzielend zu betrachten, wenn sie sich lediglich indirekt oder im Sinne eines Nebeneffekts auf diese Dienste auswirkt;

f) ‘ technische Vorschrift ’ technische Spezifikationen oder sonstige Vorschriften oder Vorschriften betreffend Dienste, einschließlich der einschlägigen Verwaltungsvorschriften, deren Beachtung rechtlich oder *de facto* für das Inverkehrbringen, die Erbringung des Dienstes,

die Niederlassung eines Erbringers von Diensten oder die Verwendung in einem Mitgliedstaat oder in einem großen Teil dieses Staates verbindlich ist, sowie - vorbehaltlich der in Artikel 7 genannten Bestimmungen - die Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten, mit denen Herstellung, Einfuhr, Inverkehrbringen oder Verwendung eines Erzeugnisses oder Erbringung oder Nutzung eines Dienstes oder die Niederlassung als Erbringer von Diensten verboten werden.

Technische De-facto-Vorschriften sind insbesondere:

[...]

iii) die technischen Spezifikationen oder sonstigen Vorschriften oder die Vorschriften betreffend Dienste, die mit steuerlichen oder finanziellen Maßnahmen verbunden sind, die auf den Verbrauch der Erzeugnisse oder die Inanspruchnahme der Dienste Einfluss haben, indem sie die Einhaltung dieser technischen Spezifikationen oder sonstigen Vorschriften oder Vorschriften betreffend Dienste fördern; dies gilt nicht für technische Spezifikationen oder sonstige Vorschriften oder Vorschriften betreffend Dienste, die die nationalen Systeme der sozialen Sicherheit betreffen.

[...]

g) ‘ Entwurf einer technischen Vorschrift ’ den Wortlaut einer technischen Spezifikation oder einer sonstigen Vorschrift oder einer Vorschrift betreffend Dienste einschließlich Verwaltungsvorschriften, der ausgearbeitet worden ist, um diese als technische Vorschrift festzuschreiben oder letztlich festzuschreiben zu lassen, und der sich im Stadium der Ausarbeitung befindet, in dem noch wesentliche Änderungen möglich sind ».

Nach Artikel 5 Absatz 1 Unterabsatz 1 dieser Richtlinie:

« Vorbehaltlich des Artikels 7 übermitteln die Mitgliedstaaten der [Europäischen] Kommission unverzüglich jeden Entwurf einer technischen Vorschrift, sofern es sich nicht um eine vollständige Übertragung einer internationalen oder europäischen Norm handelt; in diesem Fall reicht die Mitteilung aus, um welche Norm es sich handelt. Sie unterrichten die Kommission gleichzeitig in einer Mitteilung über die Gründe, die die Festlegung einer derartigen technischen Vorschrift erforderlich machen, es sei denn, die Gründe gehen bereits aus dem Entwurf hervor ».

B.13.1. Eine « technische Regel » im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe f der Richtlinie (EU) 2015/1535 ist insbesondere eine « Vorschrift betreffend Dienste », wie sie in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe e dieser Richtlinie definiert ist. Nach dieser Definition ist eine « Vorschrift betreffend Dienste » eine allgemein gehaltene Vorschrift « über den Zugang zu den Aktivitäten der [...] Dienste [der Informationsgesellschaft] und über deren Betreibung, insbesondere Bestimmungen über den Erbringer von Diensten, die Dienste und den Empfänger von Diensten, unter Ausschluss von Regelungen, die nicht speziell auf [solche] Dienste abzielen ».



Dienstleistungen wie die von *Airbnb* erbrachten sind Dienste der Informationsgesellschaft im Sinne der Richtlinie (EU) 2015/1535.

Wie der Gerichtshof der Europäischen Union in Randnummer 41 seines vorerwähnten Urteils vom 27. April 2022 (C-674/20) geurteilt hat, betrifft die von der angefochtenen Bestimmung festgelegte Verpflichtung, dem Auskunftsverlangen Folge zu leisten, nicht die Bedingungen der Erbringung von Dienstleistungen der Immobilienvermittlung. Diese Verpflichtung bezweckt nicht, den Zugang oder die Betreibung dieser Dienste zu regulieren, sondern die für die Besteuerung der zugrunde liegenden Tätigkeit der Immobilienvermietung notwendigen Daten zu erheben. Sie wirkt sich daher auf die Dienste der Informationsgesellschaft « indirekt oder im Sinne eines Nebeneffekts » im Sinne des zweiten Unterabsatzes der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe e der Richtlinie (EU) 2015/1535 aufgeführten Definition aus.

Daraus folgt, dass die angefochtene Bestimmung keine « technische Vorschrift » im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe f der Richtlinie (EU) 2015/1535 darstellt.

Im Übrigen hat der Generalanwalt in seinen Schlussanträgen vom 7. Juli 2022 in der Rechtssache C-83/21 *Airbnb Ireland UC und Airbnb Payments UK Ltd gegen Agenzia delle Entrate* zu italienischen Rechtsvorschriften, die eine ähnliche Mitteilungspflicht wie die von der angefochtenen Bestimmung vorgesehene Verpflichtung vorschreiben, angemerkt:

« 33. [...] *Airbnb* soutient que, en réalité, le régime fiscal litigieux a été conçu spécifiquement pour cibler les locations immobilières conclues par l'intermédiaire des plateformes en ligne telles que celle gérée par *Airbnb*. [...] il ressort clairement des informations figurant dans le dossier soumis à la Cour que le régime fiscal litigieux a été adopté afin de pallier à l'évasion fiscale de masse dans le secteur des locations immobilières de courte durée conclues entre particuliers. Or il est notoire que c'est grâce à ces plateformes en ligne, telles que celle gérée par *Airbnb*, et, donc, grâce aux services de la société de l'information que ce secteur a connu un développement aussi important. Si des intermédiaires opérant par d'autres moyens existent dans ce secteur, leurs parts de marché doivent [...] être minimales.

34. La situation en cause au principal concerne [...] non pas une simple application à des services de la société de l'information des règles préexistantes, applicables à des prestataires exerçant hors ligne, mais l'établissement de règles dont l'objectif est de résoudre des problèmes apparus spécifiquement dans l'environnement d'Internet et qui s'adressent donc spécifiquement aux prestataires de services en ligne.

35. Ainsi, [...] les obligations qui pèsent sur les intermédiaires en vertu du régime fiscal litigieux visent spécifiquement les services de la société de l'information, sans que la seule formulation technologiquement neutre des dispositions nationales en cause puisse modifier cette appréciation.

36. Cependant, cette analyse ne prend en compte qu'un seul aspect du problème, à savoir la simple affectation spécifique des prestataires de services de la société de l'information. Certes, une telle approche peut être suffisante dans la situation concernant des règles dont l'objectif est de réglementer les conditions mêmes de l'accès et de l'exercice d'une activité en ligne ou d'interdire une telle activité. En revanche, dans une situation telle que celle en cause dans l'affaire au principal, qui concerne des dispositions ayant un objectif différent, la très complexe définition de 'règle relative aux services' exige [...] une interprétation plus nuancée, afin de déterminer avec justesse si ces dispositions relèvent de l'obligation de notification et de la sanction qui accompagne cette obligation en cas de sa méconnaissance éventuelle, à savoir la non-opposabilité aux particuliers des dispositions qui auraient dû être notifiées.

37. Une telle interprétation plus nuancée requiert de déterminer si la disposition dont il est soutenu qu'elle constitue une règle technique a pour objectif spécifique de réglementer l'accès ou l'exercice d'un service de la société de l'information. En effet, la lecture combinée de l'article 1er, paragraphe 1, sous e), premier alinéa, et second alinéa, point i), de la directive 2015/1535 [...] amène à conclure que la formulation de cette seconde disposition, selon laquelle 'une règle est considérée comme visant spécifiquement les services de la société de l'information lorsque [...] elle a pour finalité et pour objet spécifiques [...] de réglementer de manière explicite et ciblée ces services', doit être comprise comme exigeant qu'une règle relative à de tels services ait pour finalité et objet spécifiques de réglementer de manière explicite et ciblée l'accès et l'exercice de ces services, c'est-à-dire les matières indiquées à cette première disposition.

[...]

39. [...] l'obligation de collecte et de fourniture d'informations [...] ne vise nullement à réglementer l'accès ou l'exercice du service d'intermédiation dans les locations immobilières de courte durée. En effet, la fourniture d'informations à l'administration fiscale n'a pas pour objectif de réglementer, ni même de contrôler, l'activité de l'intermédiaire, mais uniquement de réglementer celle de ses clients bailleurs. Cette obligation ne concerne donc l'activité de l'intermédiaire que 'de manière incidente', au sens de l'article 1er, paragraphe 1, sous e), premier alinéa, et second alinéa, point ii), de la directive 2015/1535. Si ladite obligation est la conséquence directe de l'exercice du service d'intermédiation concernant les biens immobiliers situés en Italie et mis en location par des personnes physiques, elle ne conditionne toutefois pas, contrairement à ce que soutient Airbnb, la possibilité d'exercer cette activité et ne détermine ni la façon ni les conditions de son exercice. La même obligation survient ex post du fait de l'exercice de l'activité et concerne non pas les relations de l'intermédiaire avec ses clients, mais uniquement celles avec l'administration fiscale.

[...]

42. L'argument selon lequel l'intermédiaire concerné se trouverait contraint d'adopter des procédures techniques et organisationnelles afin de se conformer aux obligations découlant du régime fiscal litigieux, soulevé par Airbnb, ne saurait modifier [l']appréciation relative aux obligations en cause du point de vue de la directive 2015/1535. L'adoption de telles procédures

constituerait, en effet, des mesures internes au prestataire concernant ses relations avec l'administration de l'État membre dans lequel est situé le lieu des prestations sous-jacentes à son service d'intermédiation. De telles mesures n'affectent cependant pas l'exercice de son propre service. Il en irait autrement uniquement si les obligations incidentes imposées à un prestataire des services le contraignaient à modifier les modalités de l'exercice de ce service, comme le fait de demander à ses clients des informations supplémentaires.

[...]

44. Lors de l'audience a également été débattue la question de savoir si les obligations découlant, pour les intermédiaires, du régime fiscal litigieux devraient être qualifiées de 'règles techniques *de facto*', au sens de l'article 1er, paragraphe 1, sous f), deuxième alinéa, point iii), de la directive 2015/1535, en tant que règles relatives aux services liées à des mesures fiscales.

45. Cependant, [...] de telles règles accompagnent des mesures fiscales qui ont pour objectif d'influencer la consommation de certains produits ou services tels que les produits moins nocifs pour l'environnement ou plus économes en énergie. Or tel n'est pas l'objectif du régime fiscal litigieux. En effet, l'objectif de celui-ci est uniquement [...] de faciliter le recouvrement d'impôts et de lutter contre l'évasion fiscale. Les obligations en cause sont donc des mesures fiscales au sens propre et ne sauraient être qualifiées de 'règles techniques *de facto*' ».

Diese Anmerkungen gelten gleichermaßen für die angefochtene Bestimmung.

B.13.2. Der dritte Klagegrund ist unbegründet.

*In Bezug auf den sechsten Klagegrund*

B.14. Der sechste Klagegrund ist abgeleitet aus einem Verstoß gegen die Artikel 10, 11 und 22 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention, insofern Artikel 12 der Ordonnanz vom 23. Dezember 2016 eine ungerechtfertigte Einmischung einerseits in das Recht auf Achtung des Privatlebens und den Schutz personenbezogener Daten der Betreiber von Einrichtungen für touristische Beherbergung und andererseits in das Recht auf Privatleben der Vermittler darstelle.

B.15.1. Artikel 22 der Verfassung bestimmt:

« Jeder hat ein Recht auf Achtung vor seinem Privat- und Familienleben, außer in den Fällen und unter den Bedingungen, die durch Gesetz festgelegt sind.

Das Gesetz, das Dekret oder die in Artikel 134 erwähnte Regel gewährleistet den Schutz dieses Rechtes ».

Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention bestimmt:

« (1) Jede Person hat das Recht auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens, ihrer Wohnung und ihrer Korrespondenz.

(2) Eine Behörde darf in die Ausübung dieses Rechts nur eingreifen, soweit der Eingriff gesetzlich vorgesehen und in einer demokratischen Gesellschaft notwendig ist für die nationale oder öffentliche Sicherheit, für das wirtschaftliche Wohl des Landes, zur Aufrechterhaltung der Ordnung, zur Verhütung von Straftaten, zum Schutz der Gesundheit oder der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer ».

B.15.2. Das Recht auf Achtung des Privatlebens, so wie es durch Artikel 22 der Verfassung und Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention gewährleistet wird, dient im Wesentlichen dazu, die Personen gegen Einmischungen in ihr Privatleben zu schützen.

Dieses Recht hat eine große Tragweite und beinhaltet unter anderem den Schutz von personenbezogenen Daten und von persönlichen Informationen.

B.15.3. Das Recht auf Achtung des Privatlebens der juristischen Personen umfasst den Schutz ihrer Geschäftsgeheimnisse.

Es ist nicht ausgeschlossen, dass Geschäftsgeheimnisse personenbezogene Informationen enthalten oder dass solche Informationen Geschäftsgeheimnisse umfassen.

B.15.4. Artikel 22 der Verfassung und Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention erfordern es, dass jede behördliche Einmischung in das Recht auf Achtung des Privatlebens und das Recht auf Schutz personenbezogener Daten in einer ausreichend präzisen Gesetzesbestimmung festgelegt ist, einer zwingenden gesellschaftlichen Notwendigkeit entspricht und im Verhältnis zu dem darin angestrebten rechtmäßigen Ziel steht.

B.15.5. Der Ordonnanzgeber muss Artikel 22 Absatz 1 der Verfassung berücksichtigen, wonach nur der föderale Gesetzgeber auf allgemeine Weise bestimmen kann, in welchen Fällen und unter welchen Bedingungen das Recht auf Achtung des Privatlebens und des Familienlebens eingeschränkt werden kann.

Zwar lässt der Umstand, dass ein Eingriff in das Privatleben die Folge der Regelung einer bestimmten, dem Ordonnanzgeber zugewiesenen Angelegenheit ist, dessen Befugnis unberührt, jedoch ist der Ordonnanzgeber an die allgemeinen föderalen Vorschriften gebunden, die als Mindestregelung in jedweder Angelegenheit gelten.

B.16.1. Indem die angefochtene Bestimmung vorsieht, dass die Vermittler der Steuerverwaltung Daten zur Identifizierung ihrer Kunden und zur Anzahl der von ihnen vorgenommenen Transaktionen übermitteln müssen, beeinträchtigt sie das Recht auf Achtung des Privatlebens dieser Vermittler und der Betreiber von Einrichtungen für touristische Beherbergung, die ihre Dienste nutzen.

B.16.2. Diese Einmischung in das Privatleben ist jedoch von einer gesetzlichen Bestimmung vorgesehen.

Die Untersuchungsbefugnis der Beamten der regionalen Steuerverwaltung ist durch die Ziele begrenzt, die darin bestehen, die Regionalsteuer auf die Einrichtungen für touristische Beherbergung ordnungsgemäß festzusetzen und zu kontrollieren, ob die Betreiber, die auf einen Vermittler zurückgreifen, der in Artikel 7 der Ordonnanz vom 23. Dezember 2016 vorgesehenen Meldepflicht nachgekommen sind.

Die Datenkategorien, die mitgeteilt werden können, sind ausreichend eingegrenzt. Es handelt sich um die « Daten des Betreibers », unter denen dessen Vor- und Nachname und Adresse zu verstehen ist (*Parl. Dok.*, Parlament der Region Brüssel-Hauptstadt, 2016-2017, Nr. 445/2, SS. 15-16), und die « Namen und Adressen der Einrichtungen für touristische Beherbergung » und die « Zahl der Übernachtungen und der betriebenen Beherbergungseinheiten im abgelaufenen Jahr ». Wie die Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt anmerkt, geht aus dem Ausdruck « im abgelaufenen Jahr » hervor, dass sich das Auskunftsverlangen der Steuerverwaltung ausschließlich auf Transaktionen in dem Steuerjahr vor demjenigen, in dem das Verlangen ausgesprochen wird, beziehen darf.

Insoweit sich die angefochtene Bestimmung auf die Mitteilung von personenbezogenen Daten bezieht, was eine Datenverarbeitung im Sinne der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 « zum Schutz natürlicher Personen

bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) » (nachstehend: DSGVO) darstellt, ist der Ordonnanzgeber an die Mindestgarantien dieser Verordnung gebunden.

Der fehlende Verweis in der angefochtenen Bestimmung auf die DSGVO ändert daran nichts, da diese Verordnung in der innerstaatlichen Rechtsordnung unmittelbar anwendbar ist. Im Übrigen deutet nichts in der angefochtenen Bestimmung darauf hin, dass der Ordonnanzgeber die Anforderungen der DSGVO missachtet hat.

Die Vermittler und die Betreiber von Einrichtungen für touristische Beherbergung, die auf diese zurückgreifen, können daher die Situationen, in denen die Daten der Betreiber an die Steuerverwaltung übermittelt werden können, in ausreichend präziser Weise kennen.

B.16.3. Die angefochtene Maßnahme verfolgt legitime Zwecke, die darin bestehen, die Regionalsteuer auf die Einrichtungen für touristische Beherbergung ordnungsgemäß festzusetzen und die Einhaltung der steuerlichen Pflichten durch die Steuerpflichtigen zu überprüfen.

B.16.4. Mit der angefochtenen Maßnahme können die verfolgten Zielsetzungen erreicht werden, da die von den Vermittlern übermittelten Informationen unerlässlich sind, um die Betreiber von Einrichtungen für touristische Beherbergung, die auf einen Vermittler zurückgreifen, die Bemessungsgrundlage der Steuer und ihre Höhe zu ermitteln. Die angefochtene Maßnahme geht nicht über das hinaus, was notwendig ist, denn das Auskunftsverlangen ist auf die Daten beschränkt, die zur Festsetzung der Steuer notwendig sind.

Die Übermittlung der Daten an die Steuerverwaltung erfolgt nicht automatisch. Sie erfolgt nur auf schriftliches Verlangen der Steuerverwaltung, deren Beamte dem Berufsgeheimnis unterliegen.

Die Einmischung in das Recht auf Achtung des Privatlebens der Vermittler und Betreiber von Einrichtungen für touristische Beherbergung, die auf diese zurückgreifen, ist vernünftig gerechtfertigt.

B.16.5. Der sechste Klagegrund ist unbegründet.

*In Bezug auf den siebten Klagegrund*

B.17. Der siebte Klagegrund ist abgeleitet aus einem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention, mit Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zu dieser Konvention und mit Artikel 49 Absatz 3 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, insofern Artikel 12 Absatz 2 der Ordonnanz vom 23. Dezember 2016 eine Geldbuße in übermäßiger Höhe vorsehe, ohne es der Verwaltung und dem Gericht zu ermöglichen, zwischen einer Mindeststrafe und einer Höchststrafe zu wählen oder mildernde Umstände, den Umfang der Auskunftsverlangen und deren Häufigkeit zu berücksichtigen (erster Teil). Nach Auffassung der klagenden Partei führt diese Bestimmung zu einem ungerechtfertigten Behandlungsunterschied zwischen einerseits den Vermittlern, die in der Region Brüssel-Hauptstadt tätig sind, und andererseits denjenigen, die in der Flämischen Region oder in der Wallonischen Region tätig sind (zweiter Teil), sowie zu einer ungerechtfertigten Gleichbehandlung der Vermittler und der Betreiber von Einrichtungen für touristische Beherbergung (dritter Teil).

B.18. Die Vereinbarkeit der angefochtenen Bestimmung mit Artikel 49 Absatz 3 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union in Verbindung mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung kann vom Gerichtshof lediglich geprüft werden, sofern die angefochtene Bestimmung das Recht der Union umsetzt gemäß Artikel 51 Absatz 1 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (EuGH, Große Kammer, 26. Februar 2013, C-617/10, *Åklagaren*, Randnrn. 17 ff.).

Wie in B.6.2 erwähnt, ist die angefochtene Bestimmung nicht geeignet, die Dienstleistungsfreiheit der Informationsgesellschaft zu beeinträchtigen. Außerdem regelte die Richtlinie 2011/16/EU in der vor ihrer Änderung durch die Richtlinie (EU) 2021/514 anwendbaren Fassung nicht die Meldepflichten der Plattformbetreiber gegenüber den nationalen Steuerverwaltungen und erst recht nicht die im Fall eines Verstoßes gegen diese Pflichten geltende Sanktion. Da die klagende Partei das Vorhandensein einer Verbindung zur Umsetzung des Rechts der Union nicht nachweist, ist der siebte Klagegrund unzulässig, insoweit er sich auf die Charta der Grundrechte der Europäischen Union bezieht.

B.19.1. Nach Auffassung der Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt hat die in Artikel 2 der angefochtenen Bestimmung vorgesehene Geldbuße ausschließlich einen Anreiz- und Entschädigungscharakter und stelle daher keine strafrechtliche Sanktion im Sinne von Artikel 6 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention dar.

B.19.2. Bei einer Maßnahme handelt es sich um eine strafrechtliche Sanktion im Sinne von Artikel 6 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention, wenn sie nach der Qualifikation des innerstaatlichen Rechts einen strafrechtlichen Charakter aufweist oder wenn aus der Art der Straftat, nämlich der allgemeinen Tragweite sowie der präventiven und repressiven Zielsetzung der Bestrafung, hervorgeht, dass es sich um eine strafrechtliche Sanktion handelt, oder auch wenn aus der Art und der Schwere der Sanktion, die dem Betroffenen auferlegt wird, hervorgeht, dass sie einen bestrafenden und somit abschreckenden Charakter aufweist (EuGHMR, Große Kammer, 23. November 2006, *Jussila gegen Finnland*, §§ 30-31; Große Kammer, 10. Februar 2009, *Zolotoukhine gegen Russland*, § 53; Große Kammer, 15. November 2016, *A und B gegen Norwegen*, §§ 30-31).

B.19.3. Die Geldbuße nach Absatz 2 der angefochtenen Bestimmung wird im innerstaatlichen Recht als administrative Geldbuße qualifiziert. Sie bestraft den Verstoß eines Vermittlers gegen die in Absatz 1 der angefochtenen Bestimmung erwähnte Mitteilungspflicht auf Verlangen der Steuerverwaltung, deren Zweck es ist, die ordnungsgemäße Festsetzung der Steuer zu ermöglichen. Die Qualifizierung im innerstaatlichen Recht ist jedoch für die Zwecke von Artikel 6 der Konvention nicht maßgebend (EuGHMR, 8. Juni 1976, *Engel u.a. gegen Niederlande*, § 82; 9. Oktober 2003, *Ezeh und Connors gegen Vereinigtes Königreich*, § 91).

Was die Natur des Verstoßes anbelangt, betrifft die Geldbuße eine Gruppe mit einem spezifischen Status, nämlich die Vermittler, und nicht sämtliche Bürger. Dies nimmt jedoch die angefochtene Bestimmung nicht von der Anwendung von Artikel 6 in seinem strafrechtlichen Aspekt aus (EuGHMR, 9. Oktober 2003, *Ezeh und Connors gegen Vereinigtes Königreich*, § 103).

Was die Natur und die Strenge der Sanktion betrifft, geht aus dem relativ hohem Betrag der Geldbuße hervor, dass diese eine im Wesentlichen bestrafende und abschreckende Beschaffenheit aufweist.



B.19.4. Diese administrative Geldbuße hat also hauptsächlich eine repressive Zielsetzung und ist strafrechtlicher Natur im Sinne von Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention. Sie muss folglich mit den allgemeinen Grundsätzen des Strafrechts im Einklang stehen.

Diese administrative Geldbuße ist allerdings keine Strafe im Sinne von Artikel 1 des Strafgesetzbuches, sodass die innerstaatlichen Regeln des Strafrechts und des Strafverfahrens als solche darauf nicht anwendbar sind.

B.20.1. Der in Artikel 12 Absatz 2 der Ordonnanz vom 23. Dezember 2016 erwähnte Sachverhalt stellt keinen strafrechtlichen Verstoß dar und kann somit nicht vor dem Korrekionalgericht verfolgt werden. Der Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung erfordert es in diesem Fall nicht, dass ein Parallelismus bestehen muss, was die Maßnahmen zur Individualisierung der Strafe betrifft.

Es obliegt jedoch dem Gerichtshof zu prüfen, ob der Gesetzgeber nicht, insoweit er es nicht zulässt, dass auf diese Geldbuße die Regeln Anwendung finden, mit denen der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit von strafrechtlichen Sanktionen, insbesondere unter Berücksichtigung der bereits gegen den Vermittler für das fragliche Steuerjahr verhängten Geldbußen, eingehalten werden kann, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention und mit Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zu dieser Konvention verstoßen hat.

B.20.2. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit von strafrechtlichen oder administrativen Sanktionen erfordert es, dass die vom Richter oder der Verwaltungsbehörde verhängte Sanktion unter Berücksichtigung des Sachverhalts in einem angemessenen Verhältnis zu dem bestraften Verstoß steht. Gegen den Grundsatz könnte vom Gesetzgeber verstoßen werden, wenn er der Beurteilungsbefugnis des Richters oder der Verwaltungsbehörde zu eng gefasste Grenzen setzen würde, die es ihnen nicht erlauben, die relevanten Elemente der Sache zu berücksichtigen, oder wenn er eine einzige im Verhältnis zur Schwere des Verhaltens, das er sanktionieren will, offensichtlich unverhältnismäßige Sanktion auferlegen würde.

B.21.1. In der angefochtenen Bestimmung ist vorgesehen, dass die Geldbuße unveränderlich auf 10 000 Euro festgesetzt wird, unabhängig vom Umfang und der Anzahl der an den Vermittler gerichteten Auskunftsverlangen sowie der Art seines Verstoßes.

Gegen die Entscheidung, eine administrative Geldbuße zu verhängen, kann Beschwerde eingelegt werden (Artikel 11 § 3 Absatz 1). Danach kann ein Rechtsmittel vor dem Gericht erster Instanz mit einer auf der Grundlage der Artikel 1385*decies* und 1385*undecies* des Gerichtsgesetzbuches eingereichten Klage eingelegt werden (Artikel 11 § 3 Absatz 2 der Ordonnanz vom 23. Dezember 2016 in Verbindung mit Artikel 23/1 § 7 Absatz 3 der Ordonnanz vom 21. Dezember 2012 « zur Festlegung des Steuerverfahrens in der Region Brüssel-Hauptstadt »).

Die angefochtene Bestimmung sieht keine Möglichkeit vor, die darin eingeführte Strafe durch Berücksichtigung von Elementen wie den Bemühungen des Vermittlers, seiner Gutgläubigkeit oder den bereits für das fragliche Steuerjahr verhängten Geldbußen herabzusetzen. Daher kann der Gesamtbetrag der einem Vermittler für ein und dasselbe Steuerjahr auferlegten Geldbußen sich als sehr hoch erweisen, wenn die Verwaltung diesem Vermittler ein Auskunftsverlangen je Betreiber, der auf seine Dienste zurückgreift, zusendet, wie es die neun gegen die klagende Partei für das Steuerjahr 2017 verhängten Geldbußen zeigen.

Daraus folgt, dass auf den Vermittler, gegen den eine Geldbuße verhängt wird, womöglich keine verhältnismäßige Strafe angewandt wird, die alle relevanten Umstände der Sache berücksichtigt, da er nicht in den Genuss einer Herabsetzung der Höhe der fraglichen Geldbuße kommen kann.

B.21.2. Insofern er es der Steuerverwaltung und dem Gericht erster Instanz nicht ermöglicht, die Höhe der Geldbuße unter Berücksichtigung aller relevanten Umstände der Sache herabzusetzen, verstößt Artikel 12 Absatz 2 der Ordonnanz vom 23. Dezember 2016 gegen die in B.17 erwähnten Referenznormen.

B.22. Der erste Teil des siebten Klagegrunds ist in diesem Maße begründet. Artikel 12 Absatz 2 der Ordonnanz vom 23. Dezember 2016 ist in dem in B.21.2 angegebenen Maße für nichtig zu erklären. Die Prüfung der anderen Teile des Klagegrunds, die nicht zu einer weitergehenden Nichtigerklärung führen könnte, erübrigt sich.

In Anbetracht der geringen Tragweite der Nichtigerklärung einerseits und des Aufwands für die Verwaltung und die Rechtsprechungsorgane, die eine Anfechtung der verhängten Geldbußen mit sich brächte, andererseits, sind die Folgen der für nichtig erklärten Bestimmung in Anwendung von Artikel 8 Absatz 3 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof für die vor dem Datum der Verkündung dieses Entscheids verhängten Geldbußen aufrechtzuerhalten.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

- erklärt Artikel 12 Absatz 2 der Ordonnanz der Region Brüssel-Hauptstadt vom 23. Dezember 2016 « über die Regionalsteuer auf die Einrichtungen für touristische Beherbergung » insofern, als er es der Steuerverwaltung und dem Gericht erster Instanz nicht ermöglicht, die Höhe der Geldbuße unter Berücksichtigung aller relevanten Umstände der Sache, insbesondere der bereits gegen den Vermittler für das fragliche Steuerjahr verhängten Geldbußen, herabzusetzen, für nichtig;

- erhält die Folgen dieser Bestimmung für die vor dem Datum der Verkündung des vorliegenden Entscheids verhängten Geldbußen aufrecht;

- weist die Klage im Übrigen zurück.

Erlassen in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 17. November 2022.

Der Kanzler,

Der Präsident,

P.-Y. Dutilleux

P. Nihoul